

REZENSION

Simone Spriewald-Klevenhagen

Nina Coumont: Muslimische Schüler und Schülerinnen in der öffentlichen Schule, Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 38, Peter Lang, Frankfurt am Main 2008, 337 Seiten¹

Die 2008 im Peter Lang Verlag erschienene Dissertation von Nina Coumont behandelt hochaktuelle Fragestellungen aus dem Bereich „Islam in der Schule“.

Fragen wie die der Teilnahme muslimischer Schüler/-innen am Sport- und Schwimmunterricht, am Sexualekundeunterricht oder an Klassenfahrten beschäftigen seit geraumer Zeit nicht nur die Beteiligten vor Ort, also die betroffenen Lehrer, Schulleiter und – vor allem weiblichen – Schüler sowie deren Eltern, sondern sind auch weiterhin regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Erst am 7. Mai 2008 hat das abweisende Urteil des VG Düsseldorf auf die auf Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht gerichtete Klage der Eltern einer 12jährigen muslimischen Schülerin der Diskussion weitere Nahrung gegeben. Die Kläger haben sofort angekündigt, von der zugelassenen Berufung zum OVG NRW Gebrauch zu machen.

Bei diesen „typischen“ Konfliktfällen zwischen muslimischen Schülern und Eltern und den Schulbehörden geht es darum, die Religionsfreiheit der Schüler und das Erziehungsrecht der Eltern auf der einen Seite sowie den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag auf der anderen Seite zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen.

In diesem Spannungsfeld versucht die in vier Kapitel gegliederte Dissertation eine systematische und umfassende Aufarbeitung der in der Schulpraxis auf häufigsten relevant werdenden Fragen. Nach einigen Begriffsklärungen aus dem Bereich der islamischen Religion im ersten Kapitel werden im zweiten Kapitel die maßgeblichen islamischen Glaubensvorschriften dargestellt, die im Bereich der Schule von Bedeutung sein und mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag in Kollision geraten können. Hierbei geht es entsprechend der Lebenswirklichkeit in den Schulen vor allem um islamische Bekleidungsvorschriften sowie das Verhältnis der Geschlechter zueinander und geschlechtsspezifische Verhaltensvorschriften. Die Bewertung von Musik, Bildern oder Alkohol nach islamischem Glauben spielt eine eher untergeordnete Rolle.

Von allen Kapiteln vermag dieses zweite am wenigsten zu überzeugen. Hier erscheinen bereits die Überschriften zum Teil unglücklich gewählt. Wenn von „Das Gebot der Ungleichbehandlung von Mann und Frau“ oder „Die Ablehnung der Demokratie“ die Rede ist, wirken diese Titel wenig ergebnisoffen und undifferenziert. Überschriften wie „Das Verhältnis ...“ oder „Die Rollen von Mann und Frau“ oder „Das Verhältnis zur Demokratie“ wären sicher die bessere Wahl gewesen. So geraten auch die anschließend getroffenen Aussagen tatsächlich ein wenig zu pauschal. Glaubensinhalte, die nur auf bestimmte islamische Strömungen und Glaubensrichtungen zutref-

¹ Es sei anzumerken, dass die vorliegende Rezension die persönliche Auffassung der Verfasserin widerspiegelt und nicht die Meinung des Bundesministeriums des Innern vertritt.

fen, werden mitunter als Glaubenslehre „des Islam“ dargestellt. Hier wäre allein festzustellen gewesen, dass es diese Auffassungen – neben anderen – innerhalb des Islam gibt, und dass diese sehr konservativen Auslegungen von Glaubensvorschriften zu bestimmten Konflikten im Bereich der Schule führen können.

Im dritten Kapitel unternimmt die Autorin anhand der verschiedenen Problemfelder wie „Kopftuch“, „Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht“ oder „Klassenfahrt“ nacheinander ausführliche Grundrechtsprüfungen. Einen deutlichen Schwerpunkt bildet dabei der Themenbereich der Bekleidungs Vorschriften mit dem zentralen Aspekt „Kopftuch“ bei muslimischen Schülerinnen und Lehrerinnen. Ihm allein sind über 130 Seiten gewidmet, zusammen mit dem Thema „Gesichtsverhüllender Schleier“ und „Schuluniform“ macht die Auseinandersetzung mit den Bekleidungs Vorschriften knapp 170 der 337 Seiten aus. Dies möge nicht als Kritik verstanden werden, denn es wird eine sehr gute, umfassende und im Ergebnis überzeugende Prüfung vorgenommen.

Der Übersichtlichkeit, auch schon in der Gliederung, hätte es allerdings gedient, wenn die Autorin diesen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit deutlich als eigenes Kapitel gekennzeichnet hätte, ebenso wie auch die später folgenden Themen aus dem Bereich Unterrichtsbefreiungen, anstatt sie alle unter ein immenses Kapitel „C.“ zu fassen. So ist es in der Gliederung auf den ersten Blick leider nicht ohne Weiteres zu erkennen, wann ein neuer Themenkomplex beginnt.

Inhaltlich sind die Ausführungen im gesamten Kapitel „C.“ größtenteils sehr gut gelungen. Insbesondere die Aussagen zur Integrationsaufgabe des Staates sowie zur Erziehung zur Anerkennung der grundlegenden Wertentscheidungen der Verfassung sind überaus plausibel dargestellt, nachvollziehbar und überzeugend. So stellt die Autorin in erfreulich deutlicher Weise klar, dass das Fundament des pluralistischen Staates gemeinsame Wertvorstellungen sind, und dass die Vermittlung grundlegender Wertentscheidungen nicht im Widerspruch zum Pluralismus steht, sondern der Erhaltung des die Gesellschaft zusammenhaltenden Grundkonsenses dient. Gleichermaßen zu Recht unterstreicht die Autorin, dass der Konsens über die Vorzugswürdigkeit einer freiheitlichen, demokratischen Ordnung der Pflege und Weitergabe durch die staatlichen Institutionen, insbesondere durch die Schule bedarf. Dies führt zu einer zutreffenden Gewichtung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages aus Art. 7 GG in den weiteren Prüfungen.

Dabei kommt die Autorin bzgl. des Kopftuches zu dem verfassungsrechtlich überzeugenden Ergebnis, dass ein Verbot des Kopftuchtragens muslimischer Schülerinnen nur bei dadurch ausgelösten Störungen des Schulfriedens, denen in keiner anderen Weise abgeholfen werden kann, mithin nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommt. In der Regel wird jedoch die Religionsfreiheit der Schülerin überwiegen. Anderes ergibt sich dagegen hinsichtlich eines gesichtsverhüllenden Schleiers, der mit der offenen Kommunikation, die den Unterricht und den Erziehungsprozess in der Schule bestimmt, unvereinbar ist. Hier überwiegt der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 GG gegenüber den Rechten der Schülerinnen aus Art. 4 GG und denen der Eltern aus Art. 6 GG. Jedoch unterstreicht die Autorin zu Recht, dass es für ein Verbot von Gesichtsverhüllungen im Unterricht einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage in den Landesgesetzen bedarf.

Nach den Bekleidungs Vorschriften bilden den folgenden großen Themenkomplex die Unterrichtsbefreiungen für einzelne Schulfächer wie dem koedukativen Sport- und Schwimmunterricht oder Sexualkundeunterricht sowie die Befreiungen von Klassenfahrten und vom Unterricht insgesamt wegen islamischer Feiertage. Auch zu diesen Themenfeldern nimmt die Verfasserin

umfassende und überzeugende Grundrechtsprüfungen vor. Zutreffend erarbeitet die Autorin argumentativ, dass hinsichtlich des koedukativen Sport- und Schwimmunterrichts für Schülerinnen und Schüler ab der Pubertät ein Anspruch auf Befreiung besteht, während vorher, d.h. insbesondere im Grundschulalter das staatliche Interesse an der gemeinsamen sportlichen Unterrichtung von Jungen und Mädchen überwiegt. Im Vordergrund stehen in der Grundschule das gemeinsame Erlernen sportlicher und sozialer Grundfertigkeiten sowie eines sozialadäquaten Verhaltens im Umgang miteinander. Gegenüber diesen Bildungs- und Erziehungszielen sowie der Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule müssen hier grundsätzlich die Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler und das elterliche Erziehungsrecht zurücktreten. In der Grundschule besteht folglich in der Regel weder ein Anspruch auf getrennte Unterrichtung noch auf Befreiung vom Sport- bzw. Schwimmunterricht aus religiösen Gründen.

Ebenso überzeugend erarbeitet die Verfasserin, dass sich weder aus den Grundrechten der muslimischen Schülerinnen und Schüler aus Art. 4 GG noch aus den Grundrechten ihrer Eltern aus Art. 6 GG ein Anspruch auf Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sexualkundeunterricht und an Klassenfahrten ableiten lässt. So wird es hier regelmäßig schon an einem Eingriff in den Schutzbereich fehlen. Dem Charakter einer Bestandsaufnahme entsprechend werden auch zu diesen Themenkomplexen eine Fülle von Einzelaspekten, wie z.B. die Möglichkeit der Begleitung durch Eltern oder Geschwister bei Klassenfahrten zusammengetragen und in der Grundrechtsprüfung berücksichtigt.

Für die Teilnahme an den zwei wichtigsten islamischen Festen/Feiertagen, dem dreitägigen Fest des Fastenbrechens und dem viertägigen Opferfest, kommt die Verfasserin zu dem richtigen und gleichermaßen praktikablen Ergebnis, dass den muslimischen Schülern zumindest für jeweils einen Tag ein Anspruch auf Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht zusteht. Dies entspricht auch der bereits gängigen Praxis in den Ländern.

In einer abschließenden Schlussbetrachtung werden sodann nochmals, untergliedert nach Bekleidungs Vorschriften und Dispenswünschen, die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zusammengetragen. Insgesamt leistet das Buch durch seine umfangreiche und gründliche Bearbeitung eines rechtlich und gesellschaftspolitisch zusehends an Bedeutung gewinnenden Themas einen wertvollen und hilfreichen Beitrag zu den aktuellen Diskussionen über den Umgang mit muslimischen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Schule.